

24. 1. Setzt die Übernahme von unbeweglichen Gegenständen nach § 186 HGB. den Abschluß formgerechter Verträge voraus?
2. Welche Anforderungen sind an die Zustimmung der Generalversammlung zu Verträgen im Sinne des § 207 HGB. zu stellen?
3. Zur Frage der Umdeutung von Rechtsgeschäften.  
HGB. §§ 186, 207, 215. BGB. § 140.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1928 i. S. Wr. u. Gen. (Rl.)  
w. N. Sch. u. Gen. (Bekl.). VI 296/27.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Das Grundstück B. stand im Miteigentum der Kläger zu 1—3. Die Klägerin zu 4, eine offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter jene waren, betrieb früher auf diesem Grundstück eine Spritfabrik. Zwischen den Klägern auf der einen Seite und mehreren

Personen auf der anderen Seite wurden im Jahre 1921 lange Zeit hindurch Verhandlungen über den Verkauf des Grundstücks geführt. Es wurde dabei in Aussicht genommen, das Grundstück für eine zu gründende Aktiengesellschaft zu erwerben, die dort eine Schrauben- und Mutterfabrik betreiben sollte. Schließlich einigte man sich über die Bedingungen. Am 8. Dezember 1921 wurde die Beklagte zu 1 als Aktiengesellschaft zu notariellem Protokoll gegründet. Das Grundkapital von 8000000 *M* übernahmen die Gründer. Sie meldeten kurz danach die Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. Die Eintragung verzögerte sich jedoch und erfolgte erst am 16. Februar 1922. Zur Übertragung des Grundstücks auf die Aktiengesellschaft schloß man nicht einen einheitlichen, klaren Vertrag, sondern zur Verschleierung aus steuerlichen Gründen mehrere Verträge ganz verschiedener Art. Am 8. Dezember 1921 wurden von den für die Aktiengesellschaft handelnden Personen abgeschlossen: 1. ein privatschriftlicher Vertrag, in dem die Grundstückseigentümer das Grundstück mit Ausnahme der Maschinen, die der Klägerin zu 4 gehörten, gegen die Eingabe von Aktien der Beklagten zu 1 verkauften; 2. ein privatschriftlicher Vertrag, durch den die Klägerin zu 4 die ihr gehörigen Maschinen gegen Eingabe von weiteren solchen Aktien und unter Verrechnung einer Pachtforderung verkaufte. Am 9. Dezember 1921 schlossen die Kläger zu 1—3 als Besitzer von 2000000 *M* Aktien mit der Beklagten zu 1, dem zu ihrem Direktor bestellten St. und weiteren Gründern privatschriftlich den sogenannten Dividenden-Garantievertrag ab. Darin übernahm die Beklagte zu 1 die Verpflichtung, den Klägern auf ihre Aktien Nr. 1—2000 von je 1000 *M* für die Dauer von 10 Geschäftsjahren, beginnend mit dem 1. Juli 1922, eine Dividende von 20% jährlich zu zahlen, auch wenn sonst keine Dividende zur Ausschüttung kommen sollte. Die handelnden Einzelpersonen übernahmen den Klägern gegenüber für diese Verpflichtung die selbstschuldnerische Gesamthaftung und ferner die Verpflichtung, ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 und in der Zeit vom 1. Juli 1923 bis 30. Juni 1924 je 1000000 *M* Aktien zum Kurse von 400% abzunehmen und zwar mit der Berechtigung, für je 1000000 *M* Aktien 4000000 *M* Grundschuldbriefe hinzugeben, die im Gesamtbetrag von 8000000 *M* an erster Stelle auf dem gekauften Grundstück eingetragen werden sollten. Die Beklagte zu 1 wiederum übernahm diesen Personen gegenüber die Verpflichtung, sie wegen aller erwähnten Verpflichtungen

gegenüber den Klägern schadlos zu halten und ihnen dafür die Briefe über die 8000000 *M* einzutragende Grundschulden zur Verfügung zu stellen. Weiter erklärten St. für die Beklagte zu 1 und die Kläger zu 1—3 zu notariellem Protokoll vom 9. Dezember 1921 einen Vertrag, durch den die Beklagte zu 1 den Klägern ein Stück des von ihr gekauften Grundstücks mit Wohnhaus und Stall für die Zeit bis zum 30. Juni 1925 für 12000 *M* verpachtete. Schließlich verpflichtete sich die Aktiengesellschaft noch mündlich, den Klägern 2000000 *M* *N*.-Obligationen auszuhändigen zu lassen.

Nachdem die Beklagte zu 1 in das Handelsregister eingetragen war, schloß sie den Vertrag über Veräußerung des Grundstücks, im Wortlaut genau mit demjenigen vom 8. Dezember 1921 übereinstimmend, in notarieller Form nochmals ab, und ebenso in privatschriftlicher Form nochmals den Vertrag über den Verkauf der Maschinen. Am 29. September 1922 erfolgte die Auflassung an die Beklagte zu 1, am 6. Oktober 1922 deren Eintragung im Grundbuch.

Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger u. a.: 1. Feststellung, daß die Verträge, auf Grund deren sie das Grundstück übertragen haben, im Verhältnis zu der Beklagten zu 1 nichtig sind, sowie Feststellung der Nichtigkeit des Dividendengarantievertrags; 2. Verurteilung der Beklagten zu 1, anzuerkennen, daß nicht ihr, sondern den Klägern das Eigentum an dem Grundstück zusteht, und deren Eintragung zu bewilligen; 3. Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe des Grundstücks. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil die Berufung der Kläger wegen der Klageanträge zu 1—3 zurück. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

1. Das Berufungsgericht führt aus: Alle in der Gründungszeit vorgenommenen, miteinander im Zusammenhang stehenden Rechtsakte seien auch ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 186 *HGB*. wegen Fehlens der notariellen Form unverbindlich gewesen. Die Beklagte zu 1 sei also in ihrer Bewegungsfreiheit in keiner Weise gehindert und nicht etwa, wie es § 186 erfordere, schon im Gründungsstadium verpflichtet gewesen. Es habe sich rechtlich um bloße Absichten gehandelt, nur der spätere Erwerb sei ins Auge gefaßt gewesen. Darauf finde § 186 keine Anwendung. Als die Verträge durch die Auflassung

und Eintragung rechtsgültig geworden seien, sei die Beklagte schon im Handelsregister eingetragen gewesen.

Mit Recht greift die Revision diese Ausführungen als rechtsirrig an. Wie den Feststellungen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, verfolgten alle verschiedenen Verträge, welche die Kläger mit den Beklagten und einigen weiteren Personen geschlossen hatten, den Zweck, den Grundbesitz der Kläger mit der darauf befindlichen Fabrik und deren Einrichtung auf die beklagte Aktiengesellschaft zu übertragen. Dieser Besitz sollte das Hauptvermögensstück und die Grundlage für den gesamten Betrieb der Gesellschaft bilden. Der Kaufpreis betrug mehr als das bei der Eintragung vorhandene Grundkapital. Es lagen auch keineswegs nur allgemeine Pläne und Absichten vor, sondern ganz bestimmte und feste Verträge, die allerdings zum erheblichsten Teil der erforderlichen Form ermangelten. Aber formgerechte Verträge setzt der § 186 HGB. gar nicht voraus; es genügt vielmehr, daß bestimmte, wenn auch nicht formgerechte, Abreden getroffen sind über die Einbringung, Übernahme von Gegenständen, jedenfalls von solchen, welche die völlige oder teilweise Grundlage des Betriebs bilden sollen. Besteht bei den Gründern die feste Absicht und auch auf Grund bereits getroffener, wenn auch rechtsunverbindlicher, Abmachungen mit den Verfügungsberechtigten die sichere Aussicht, daß Gegenstände der beschriebenen Art eingebracht oder übernommen werden, für die ein erheblicher Teil des Grundkapitals hingegeben werden soll, so soll das schon im Gründungsvertrag niedergelegt werden, weil es zur Klarlegung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft erforderlich ist. Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen auch Goldschmit, Die Aktiengesellschaft, § 186 A. 27 und RGZ Jahrb. Bd. 25 A, 85. Staub § 186 A. 17, der einen weniger strengen Standpunkt einnimmt, lehnt die Anwendung des § 186 nur ab, wenn lediglich „Absichten“ oder „vorläufige Besprechungen“ vorliegen, und fordert „feste Vereinbarungen“. Vereinbarungen in diesem Sinne waren aber hier nach den Feststellungen getroffen worden. Denn es waren schon am Tage des Gesellschaftsvertrags und am nächsten Tage zwischen den Gründern, zum Teil auch den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft und den Klägern die wesentlichen Verträge, namentlich diejenigen über die Übereignung des Grundstücks und der Fabrikeinrichtung abgeschlossen, und es hat die Beklagte zu 1 darauf, wie sie selbst vorbringt, alle

weiter erforderlichen Vorbereitungen für den Beginn des Betriebes getroffen. Es hatte sogar schon der zum Vorstand der Gesellschaft bestellte St. mit den Klägern einen notariellen Vertrag geschlossen, laut dem die Gesellschaft einen Teil des Grundstücks, auf dem das Wohnhaus stand, wieder an die Kläger verpachtete, und ferner die Witwe W. ein ihr gehöriges Gartengrundstück der Beklagten verpachtete, auch der Gesellschaft ein darauf bezügliches Kaufangebot machte. Die privatschriftlich abgeschlossenen Verträge über das Grundstück und die Einrichtung stimmen wörtlich mit denjenigen überein, die nach der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister über dieselben Gegenstände in notarieller Form abgeschlossen worden sind. Wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Einlagen auf die Aktien von den Gründern zum vollen Betrag gemacht und auch nicht alsbald zurückgezahlt worden sind, daß also die Beklagte zu 1 die Aktien, welche die Kläger als Teil des Kaufpreises erhalten sollten, erst später von den Gründern erworben hat, so würde doch in jedem Falle eine Übernahme von Gegenständen vorliegen und es hätten daher die wesentlichen Festsetzungen darüber im Gesellschaftsvertrag getroffen werden müssen. Da das nicht geschehen ist, sind die Abkommen nach § 186 Abs. 4 HGB. der Beklagten zu 1 gegenüber „unwirksam“, d. i. nichtig. Sie können auch nur dadurch geheilt werden, daß die mangelnde Festsetzung nachträglich durch eine Satzungsänderung erfolgt, nicht aber dadurch, daß sie, wie es hier geschehen ist, nach Eintragung der Aktiengesellschaft nochmals gemäß § 207 HGB. abgeschlossen werden (so auch Goldschmit a. a. O. § 186 N. 35 und Staub § 186 N. 17b). Die von anderer Seite, insbesondere auch vom Kammergericht vertretene gegenteilige Meinung kann nicht gebilligt werden. Denn sonst könnte jederzeit die wichtige Vorschrift des § 186 Abs. 2 HGB. umgangen werden. Wenn das Gesetz im § 186 für den Fall solcher bereits im Gründungsstadium getroffener Abkommen die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag für geboten erachtet, so kann nicht angenommen werden, daß es im § 207 auch für diesen Fall eine ganz andere Form vorschreibt, wenn nur die Verträge nochmals nach der Eintragung abgeschlossen werden.

2. Übrigens wäre die Entscheidung des Berufungsgerichts auch vom entgegengesetzten Standpunkt aus nicht gerechtfertigt. Denn seine Ausführungen über § 207 HGB. begegnen ebenfalls recht-

lichen Bedenken. Davon, daß an sich die Voraussetzungen des § 207 bei den Verträgen vorliegen, die nach der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister abgeschlossen sind, geht auch das Berufungsgericht zutreffend aus. Die Verträge würden also zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung mit der vorgeschriebenen Mehrheit bedürfen. Vorher soll der Aufsichtsrat die Verträge prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich Bericht erstatten. Das Berufungsgericht meint nun in erster Reihe, hier könne aus dem Fehlen der Zustimmung die Unwirksamkeit der Verträge deshalb nicht hergeleitet werden, weil die Vorschriften nicht für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Inflationszeit paßten, in welcher der Erwerb von Sachwerten für die Aktiengesellschaft das Beste gewesen sei. Ob letzteres wirklich zutrifft, braucht hier nicht untersucht zu werden. Denn jedenfalls können Erwägungen wirtschaftlicher Art niemals einen Verstoß gegen klare, zwingende gesetzliche Vorschriften rechtfertigen (RGZ. Bd. 107 S. 196). Aber auch der zweite Grund des Berufungsgerichts ist verfehlt. Er geht dahin: In der Generalversammlung vom 15. Februar 1923 seien der Geschäftsbericht mit der Erwähnung des Erwerbes der W.'schen Grundstücke, sowie die Bilanz für den ersten Geschäftsabschnitt 1921/22 vorgetragen worden. Einstimmig habe man die Bilanz genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Damit sei auch der Kaufvertrag voraussetzungslos genehmigt worden. Aber hierdurch ist den Anforderungen des § 207 HGB nicht genügt. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß keiner der Beteiligten an den § 207 gedacht habe. Diese wichtige, zum Schutze der Aktionäre und der mit der Gesellschaft in Beziehung tretenden geschaffene Vorschrift erfordert aber zum mindesten, daß die Generalversammlung sich ihres Prüfungsrechtes und der daraus entspringenden Pflicht bewußt gewesen ist und von sämtlichen Bedingungen des Vertrags eingehend Kenntnis erhalten hat, und zwar von denjenigen, die den wirklichen Abreden der Parteien entsprechen. Wie ernst es das Gesetz mit der Zustimmung nimmt, ergibt die Vorschrift über die Prüfung durch den Aufsichtsrat und über seinen Bericht, sowie über die Einreichung des Vertrags zum Handelsregister, wenn auch die Nichtbeachtung der letzteren Vorschrift ohne Einfluß auf die Wirksamkeit des Beschlusses und des Vertrags ist und die Nichtbeachtung der ersteren nur die Unsechtbarkeit des Beschlusses begründet.

Hier fehlte es an jeder näheren Angabe über Zeit und Inhalt des Vertrags, sodaß die Aktionäre darüber nicht unterrichtet wurden. Aber selbst wenn aus dem Bericht die näheren Angaben zu entnehmen gewesen wären, würden doch niemals die Vorgänge in der Generalversammlung ergeben, daß der Vertrag genehmigt werden sollte und genehmigt worden ist, weil nichts dafür vorliegt, daß die Versammlung sich dessen bewußt gewesen ist und die Genehmigung gewollt hat. Das um so weniger, als hier die entscheidenden Abmachungen — wenn auch nicht in rechtswirksamer Form — schon vor der rechtlichen Entstehung der Aktiengesellschaft und der Tätigkeit ihres Vorstands und Aufsichtsrats getroffen waren. Nun kann zwar die Genehmigung der Generalversammlung an sich auch noch später erfolgen und das Geschäft ist solange nur schwebend unwirksam. Ob das dem Klageanspruch entgegenstehen würde, kann dahingestellt bleiben. Denn hier ist jedenfalls der Schwebezustand dadurch in den Zustand endgültiger Nichtigkeit übergegangen, daß die Beklagte zu 1 während der jahrelangen Dauer des Rechtsstreits keine Schritte zur Genehmigung unternommen hat, obwohl sie im Schriftsatz der Kläger vom 8. Dezember 1926 noch besonders dazu aufgefordert wurde. Schließlich kann dem Berufungsgericht auch darin nicht beigetreten werden, daß in jedem Falle der Einwand der Arglist der Weltensmachung der Unwirksamkeit der Verträge entgegenstünde. Er würde nicht einmal dann durchgreifen, wenn die Kläger oder ihre Vertreter die Unwirksamkeit gekannt hätten. Aber selbst diese Kenntnis ist nicht festgestellt. Denn das Berufungsgericht unterstellt, daß die Kläger mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften des Aktienrechts nicht vertraut gewesen seien.

3. Das Berufungsgericht entscheidet nicht, ob nach §§ 213, 215 HGB. die Vereinbarung nichtig ist, daß die Kläger für ihre Aktien Nr. 1—2000 zehn Jahre hindurch jährlich „eine Dividende“ von 20% erhalten sollten, und daß die Aktiengesellschaft die aufgeführten Personen von allen im „Dividendengarantievertrag“ den Klägern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, also auch von der Verpflichtung zur Übernahme der Aktien, befreien solle. Es meint, die Verpflichtung sei in jedem Falle deshalb rechtsgültig, weil alle Beteiligten bei Kenntnis der Nichtigkeit der Vereinbarungen die versprochenen Leistungen als Entgelt für die Überlassung des Grundbesitzes und der Einrichtungen gewollt haben würden und

diese Kaufvereinbarung infolge der Auflassung und Eintragung als rechtsgültiger Bestandteil des Veräußerungsvertrags anzusehen sei.

Daß der genannte Vertrag gegen § 215 HGB. verstieß und deshalb nichtig ist, kann nicht zweifelhaft sein. Denn es sind dadurch den Klägern als Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe versprochen worden, und ein solches Versprechen fällt auch dann unter § 215, wenn die Zinsen nicht für Aktien versprochen sind, die bei der Gründung oder Nachgründung übernommen wurden, sondern für Aktien, welche die Aktiengesellschaft erworben und dann für die Überlassung von Gegenständen übereignet hat (RGZ. Bd. 72 S. 32; Goldschmit a. a. O. § 215 N. 1; anderer Ansicht Staub § 215 N. 1). Nicht dagegen würde die Nichtigkeit aus § 213 HGB. herzuleiten sein, da diese Vorschrift nicht Platz greift, wenn die Einlösungspflicht im Zusammenhang mit einem anderen Umsatzgeschäft übernommen wird (Goldschmit § 213 N. 3; Staub § 213 N. 1). Es braucht also nicht erörtert zu werden, ob die Voraussetzung des § 213 hier schon deshalb nicht vorliegt, weil den Klägern gegenüber andere Personen die Einlösungspflicht übernommen haben und die Gesellschaft sich nur diesen Personen gegenüber verpflichtet hat, sie von jener Pflicht zu befreien, wobei sie offenbar diesen Personen von vornherein aus ihrem Vermögen (Grundschuldbriefe) das zur Einlösung erforderliche Entgelt geben sollte. Eine Umdeutung dieses nach § 215 HGB. nichtigen Geschäfts in einen Kaufvertrag über das Grundstück oder den Teil eines solchen gemäß § 140 BGB. ist schon deshalb nicht angängig, weil das nichtige Geschäft nicht, wie erforderlich wäre, die Bestandteile des Kaufgeschäfts enthält. In dem vorliegenden Vertrage haben lediglich die Aktiengesellschaft und die aufgeführten Personen gewisse Verpflichtungen gegenüber den Klägern übernommen. Dagegen ist mit keinem Worte davon die Rede, daß die Kläger dadurch irgendwie für die Überlassung des Grundstücks entschädigt werden sollten. Die Leistungen sind ihnen vielmehr nur als solche auf die Aktien versprochen, die in ihren Besitz übergehen sollten. Es braucht hiernach nicht weiter erörtert zu werden, inwiefern die von der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts geltend gemachten Bedenken durchgreifen, ob insbesondere die Umdeutung nicht schon daran scheitert, daß der Vertrag formlos abgeschlossen ist und daß die Beteiligten gerade nur den Vertrag in der vorliegenden Form gewollt haben. . . .